



Corporate-Governance-Bericht und -Erklärung

In dieser Erklärung berichtet die Jumia Technologies AG („Gesellschaft“) gemäß § 289f *Handelsgesetzbuch* (HGB) in der für das Geschäftsjahr 2020 der Gesellschaft geltenden Fassung sowie gemäß § 161 *Aktiengesetz* (AktG) über die Grundsätze der Unternehmensführung.

Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Eines der Ziele des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) ist die Gewährleistung von Transparenz und Verständlichkeit des deutschen Corporate-Governance-Systems. Der Kodex soll das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern sowie der Öffentlichkeit in die Führung und Überwachung deutscher börsennotierter Unternehmen fördern. Darüber hinaus ist es das Ziel des Kodex, international und national akzeptierte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung als Empfehlungen und Anregungen darzustellen und die Qualität der Corporate Governance deutscher Unternehmen durch die Aufnahme von Best Practices in das Regelwerk der Corporate Governance (weiter) zu verbessern. Die Empfehlungen und Anregungen des Kodex sind zwar nicht zwingend, jedoch müssen Abweichungen von den Empfehlungen – nicht von den Anregungen – in einer jährlichen Entsprechenserklärung (comply or explain) erläutert und offengelegt werden.

Die Jumia Technologies AG verpflichtet sich, die Empfehlungen des Kodex unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Situation und der Gepflogenheiten in den verschiedenen relevanten Rechtsordnungen sowie der Erwartungen ihrer Investoren und anderer Interessengruppen so weit wie möglich zu befolgen.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 16. Dezember 2019 eine neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgelegt, die durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft getreten ist („Kodex 2020“) und an die Stelle der am 19. Mai 2017 veröffentlichten Fassung („Kodex 2017“) tritt. Daher galt bis zum 19. März 2020 der Kodex 2017 und für den Rest des Berichtszeitraums der Kodex 2020.

Entsprechenserklärung

Der Vorstand der Gesellschaft („Vorstand“) und ihr Aufsichtsrat („Aufsichtsrat“) haben im Dezember 2020 die folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben (die Erklärung ist auch im Abschnitt Corporate Governance auf der Investor-Relations-Website der Gesellschaft (<https://investor.jumia.com>) unter der Rubrik „Governance-Dokumente“ abrufbar):

Der Vorstand und Aufsichtsrat der Jumia Technologies AG (die „**Gesellschaft**“) erklären gem. § 161 AktG:

1. Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte am 26. Dezember 2019. Seit diesem Zeitpunkt und bis 20. März 2020, als der geänderte Deutsche Corporate Governance Kodex veröffentlicht wurde, hat die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017) (der „**Kodex 2017**“) entsprochen, mit Ausnahme der folgenden Punkte:

- Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex 2017

Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex 2017 empfiehlt, dass in dem Falle, in dem die Gesellschaft eine D&O-Versicherung (die „**D&O Versicherung**“) für den Aufsichtsrat abschließt, diese einen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds erfassen soll. Die D&O-Versicherung der Gesellschaft sieht für die Aufsichtsratsmitglieder einen solchen Selbstbehalt nicht vor, da die Mitglieder des Aufsichtsrats diesen Anreiz nicht benötigen, um ihren Sorgfaltspflichten in angemessenem Maße nachzukommen.

- Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex 2017

Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex 2017 empfiehlt, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder einen Sprecher haben soll. Der Vorstand der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus zwei *Co-Chief Executive Officers*. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass diese beiden Mitglieder effizient und kollegial zusammenarbeiten können, ohne dass einer der beiden formal zum Vorsitzenden bestellt wäre.

- Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 und 7 des Kodex 2017

Gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 des Kodex 2017 sollen variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage enthalten, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 7 des Kodex empfiehlt, dass variable Vergütungsbestandteile auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter bezogen sein sollen. Die Gesellschaft verfügt über drei Anreizprogramme: Das *Option Program 2016*, das *Stock Option Program 2019* und das *Virtual Restricted Stock Unit Program 2019*.

Das *Option Program 2016* ist ein aus mehreren Tranchen bestehendes älteres Programm, das zwar zumeist bestimmte Bedingungen für die Unverfallbarkeit (z.B. sog. *cliff periods*, Rentabilitätsziele oder Bedingungen für einen sog. *exit*) vorsieht, aber keine mehrjährige Bemessungsgrundlage enthält und zudem nicht alle Tranchen mit Vergleichsparametern versieht. Die Ausgabe von Call-Optionen gemäß dem Optionsprogramm 2016 endete im Dezember 2018; eine mehrjährige Bemessungsgrundlage sowie ein Mindestleistungsziel auf Basis des Bruttowarenwertes (*gross merchandise value*) des Jumia-Konzerns wurden in das *Stock Option Program 2019* aufgenommen. Im Rahmen des *Stock Option Program 2019* kann der Aufsichtsrat weitere Leistungsziele für eine Gewährung von Aktienoptionen an den Vorstand bestimmen.

Im Rahmen des *Virtual Restricted Stock Unit Program 2019* können virtuelle Aktieneinheiten (*virtual restricted stock units*) ausgegeben werden, welche nach Ablauf eines Jahres nach dem Gewährungsdatum unverfallbar werden, sofern nicht der Gewährungsvertrag einen längeren Zeitraum vorsieht. Die Unverfallbarkeit steht unter der Bedingung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit uns und wird während Zeiträumen, in denen der Teilnehmer nicht für uns arbeitet und wir kein volles Entgelt schulden, ausgesetzt. Es bestehen keine Leistungsziele. Das *Virtual Restricted Stock Unit Program 2019* ergänzt das *Stock Option Program 2019* um eine kurzfristige Komponente. Wir sind der Ansicht, dass eine solche ergänzende kurzfristige variable Komponente für uns als internationales Unternehmen notwendig ist, um kompetente und engagierte Mitarbeiter für uns gewinnen und halten zu können.

- Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex 2017

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex 2017 empfiehlt, dass die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Weder die Gesamtvergütung, noch die variablen Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder weisen Höchstgrenzen auf. Der größte Teil der variablen Vergütungskomponente besteht aus Aktienoptionen, die im Regelfall durch Aktien der Gesellschaft bedient werden. Entsprechend würden unsere Vorstandsmitglieder bei Ausübung dieser Aktienoptionen wie unsere Aktionäre vollständig an jeder Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft (vertreten durch *American Depositary Shares*) teilnehmen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Natur eines variablen Vergütungsbestandteils eine Begrenzung dieser Form der Vergütung der Höhe nach nicht zulässt. Das primäre Ziel einer variablen Vergütung ist die Schaffung von Mehrwerten für unsere Aktionäre, indem das Interesse der Mitglieder des Vorstands mit den Langzeitinteressen unserer Aktionäre in Übereinstimmung gebracht

wird. Dies entspricht darüber hinaus auch US-Marktstandards. Eine Höchstbegrenzung würde die Übereinstimmung von Vorstands- und Aktionärsinteressen einschränken.

- Ziffer 4.2.3 Absatz 5 des Kodex 2017

Ziffer 4.2.3 Absatz 5 des Kodex 2017 empfiehlt, dass Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (*Change of Control*) 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen sollen. Die Dienstverträge der Mitglieder des Vorstands und die Anreizprogramme der Gesellschaft enthalten diese empfohlene Grenze nicht. Im Falle eines Kontrollwechsels kann das Vorstandsmitglied verlangen, dass ein Teil der dann von dem Mitglied gehaltenen ausstehenden und bereits unverfallbaren Aktienoptionen gegen eine Zahlung auf Grundlage des dann aktuellen, relevanten Aktienkurses aufgehoben wird. Diese Zahlung ist nicht durch eine Höchstbegrenzung beschränkt. Da eine vorzeitige Kündigung eines Dienstvertrages oder der Eintritt eines Kontrollwechsels außerhalb des Einflussbereichs des jeweiligen Vorstandsmitglieds liegen kann, hält der Aufsichtsrat eine Höchstbegrenzung nicht für geeignet, da es die Angleichung der Interessen von Vorstand und Aktionären im Umfeld eines Kontrollwechsels behindern würde.

- Ziffer 4.2.5 Absatz 4 des Kodex 2017

Ziffer 4.2.5 Absatz 4 des Kodex 2017 empfiehlt, dass die dem Kodex 2017 als Anlage beigefügten Mustertabellen zur Offenlegung der Vorstandsvergütung verwandt werden sollen. Die Gesellschaft hat diese nicht verwendet und erwartet nicht, diese in Zukunft zu verwenden. Sie wird die Vorstandsvergütung im Einklang mit der US-Marktpraxis offenlegen. Außerdem wird erwartet, dass die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex die Mustertabellen nicht mehr enthalten wird. Daher würde die Einführung dieser Form der Offenlegung für eine sehr begrenzte Zeit aus Sicht der Gesellschaft mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein.

- Ziffer 4.3.3 Satz 4 des Kodex 2017

Ziffer 4.3.3 Satz 4 des Kodex 2017 empfiehlt, dass wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmungen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden sollen. Die Geschäftsordnung des Vorstands der Gesellschaft schreibt vor, dass alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften auf der einen Seite und Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Unternehmungen auf der anderen Seite einem Drittvergleich standhalten müssen. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass diese Vorschrift die Interessen der Gesellschaft in ausreichendem Maße schützt.

- Ziffer 6.2 des Kodex 2017

Ziffer 6.2 des Kodex 2017 empfiehlt, dass im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der Veröffentlichungen der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformation sowie der Hauptversammlung, von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert werden sollen. Für deutsche Aktiengesellschaften, die im Segment „Prime Standard“ der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, wiederholt diese Empfehlung hauptsächlich Zulassungsfolgepflichten. Da die Gesellschaft nicht an einem regulierten Markt in Deutschland, sondern ausschließlich an der *New York Stock Exchange* („NYSE“) notiert ist, folgt die Gesellschaft der US-Marktpraxis und kündigt ihre bevorstehenden Ergebnisbekanntmachungen vorab durch Pressemitteilungen an. Das Datum einer Hauptversammlung wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes sowie anwendbaren US-Regeln (einschließlich Regeln der NYSE) bekanntgegeben.

- Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex 2017

Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex 2017 empfiehlt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen. Die Gesellschaft entspricht und wird zukünftig den gesetzlichen Vorschriften über Finanzberichterstattung des deutschen Rechts sowie den NYSE-Regeln

entsprechen. Sicherzustellen, dass für alle Finanzberichte den strengeren Veröffentlichungszeiträumen nach dem Kodex entsprochen wird, würde derzeit die Kosten in Bezug auf finanzielle und personelle Ressourcen erhöhen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten dies auch unter Berücksichtigung der US-Marktpraxis und des beschränkten zusätzlichen Werts für Investoren nicht für angemessen.

2. Am 16. Dezember 2019 legte die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ eine neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vor, die durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft trat (der „**Kodex 2020**“). Die Gesellschaft entspricht den Empfehlungen des Kodex 2020 und beabsichtigt, ihnen auch zukünftig zu entsprechen, mit Ausnahme der folgenden Abweichungen:

- F.2 des Kodex 2020

Die Empfehlung F.2 des Kodex 2020 empfiehlt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen. Die Gesellschaft ist nicht an einem regulierten Markt in Deutschland, sondern ausschließlich an der *New York Stock Exchange* („**NYSE**“) notiert. Die Gesellschaft entsprach und wird zukünftig den gesetzlichen Vorschriften über Finanzberichterstattung des deutschen Rechts sowie den NYSE-Regeln entsprechen. Sicherzustellen, dass für alle Finanzberichte den strengeren Veröffentlichungszeiträumen nach dem Kodex entsprochen wird, würde derzeit die Kosten in Bezug auf finanzielle und personelle Ressourcen erhöhen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten dies auch unter Berücksichtigung der US-Marktpraxis und des beschränkten zusätzlichen Werts für Investoren nicht für angemessen.

- G.1 des Kodex 2020

Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.I eine Reihe neuer Empfehlungen zur Vorstandsvergütung. Diese stehen im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie II in das deutsche Aktiengesetz. Mit diesen zwingenden Neuregelungen wurde unter anderem ein neues Vergütungssystem für Vorstände börsennotierter Unternehmen eingeführt. Dieses neue Vergütungssystem muss bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2021 vom Aufsichtsrat beschlossen werden. Im Einklang mit dieser Umsetzungsfrist entwickelt der Aufsichtsrat derzeit das neue Vergütungssystem.

Nach der Empfehlung G.1 des Kodex 2020 soll im Vergütungssystem des Vorstands insbesondere Folgendes festgelegt werden:

- wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),
- welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,
- welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,
- welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht,
- in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann.

Da das neue Vergütungssystem noch nicht in Kraft ist, hat die Gesellschaft die Empfehlung G.1 des Kodex 2020 nicht erfüllt. In Zukunft beabsichtigt die Gesellschaft, den Empfehlungen in G.1 zu entsprechen, mit der Ausnahme, dass entsprechend ihrer jüngsten Praxis nur ihre jüngsten langfristigen Aktienoptionsprogramme (derzeit das *Stock Option Program 2019* und das *Stock Option Program 2020*), nicht aber ihr altes *Option Program 2016* und ihre kurzfristigen Programme (derzeit das *Virtual Restricted Stock Unit Program 2019* und das *Virtual Restricted Stock Unit Program 2020*) ein finanzielles Leistungsziel enthalten; kein Programm enthält nicht-finanzielle Leistungsziele. Der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, diese Praxis zu ändern, die er im System der Gesellschaft als angemessen erachtet.

- G.2 des Kodex 2020

Gemäß Empfehlung G.2 soll der Aufsichtsrat auf der Grundlage des Vergütungssystems die konkrete Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied festlegen. Wie unter G.1 beschrieben, ist entsprechend der gesetzlichen Umsetzungsfrist ein neues Vergütungssystem noch nicht in Kraft, sondern wird derzeit vom Aufsichtsrat erarbeitet. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, im Rahmen seines neuen Vergütungssystems den Empfehlungen in G.2 des Kodex 2020 zu entsprechen.

- G.3 zweiter Teil von Satz 1 des Kodex 2020

Nach der Empfehlung in G.3 Satz 1 zweiter Teil soll der Aufsichtsrat die Zusammensetzung einer angemessenen Vergleichsgruppe (Peer Group) anderer Unternehmen offenlegen, die zur Beurteilung der Frage herangezogen wird, ob die konkrete Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen üblich ist. Die Zusammensetzung dieser Vergleichsgruppe für Vergütungszwecke wurde in der Vergangenheit nicht offengelegt und der Aufsichtsrat beabsichtigt auch zukünftig nicht, diese offenzulegen, da eine solche Offenlegung nach seiner Auffassung nicht im Sinne der Anleger wäre, sondern zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte.

- G.4 des Kodex 2020

Nach der Empfehlung G.4 soll der Aufsichtsrat bei der Feststellung, ob die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur Üblichkeit im Unternehmen selbst steht, das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt sowie die zeitliche Entwicklung der Vergütung berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat in der Vergangenheit bei der Festlegung einer angemessenen Höhe der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder die Vergütung bestimmter oberer Führungsebenen berücksichtigt. Er hat jedoch keinen vertikalen Vergleich in Bezug auf die Gesamtvergütung vorgenommen und aufgrund der aus dem Geschäftsmodell resultierenden Heterogenität der Belegschaft die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht mit der Vergütung der Gesamtbelegschaft verglichen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, diese Praxis auch in Zukunft beizubehalten, da er sie angesichts der internationalen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und des Wettbewerbs um hochqualifizierte Führungskräfte für angemessen hält.

- G.7 Satz 1 des Kodex 2020

Gemäß der Empfehlung G.7 des Kodex 2020 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich neben operativen Zielen vor allem an strategischen Zielen orientieren sollen.

Der größte Teil der variablen Vergütungskomponente besteht aus Aktienoptionen, die im Regelfall durch Aktien der Gesellschaft bedient werden. Entsprechend würden unsere Vorstandsmitglieder bei Ausübung dieser Aktienoptionen wie unsere Aktionäre vollständig an jeder Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft (vertreten durch *American Depositary Shares*) teilnehmen. Insofern ist die Berücksichtigung von Leistungskriterien nur in dem Umfang, wie in den jeweiligen Programmen oder den Zuteilungsvereinbarungen bezüglich des jeweiligen Programms festgelegt, möglich.

Die Gesellschaft verfügt über fünf Anreizprogramme: Das *Option Program 2016*, das *Stock Option Program 2019*, das *Virtual Restricted Stock Unit Program 2019*, das *Stock Option Program 2020* und das *Virtual Restricted Stock Unit Program 2020*.

Das *Option Program 2016* ist ein aus mehreren Tranchen bestehendes älteres Programm, das zwar zumeist bestimmte Bedingungen für die Unverfallbarkeit (z.B. sog. *cliff periods*, Rentabilitätsziele oder Bedingungen für einen sog. *exit*) vorsieht, aber keine mehrjährige Bemessungsgrundlage enthält und zudem nicht alle Tranchen mit Vergleichsparametern versieht. Die Ausgabe von Call-Optionen gemäß dem Optionsprogramm 2016 endete im Dezember 2018; eine mehrjährige Bemessungsgrundlage sowie ein Mindestleistungsziel auf Basis des Bruttowarenwertes (*gross merchandise value*) des Jumia-Konzerns wurden in das *Stock Option Program 2019* aufgenommen. Das Programm legt keine strategischen Ziele fest. Der Aufsichtsrat kann

jedoch im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2019 für jede Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands zusätzliche Erfolgsziele festlegen. Bislang hat der Aufsichtsrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Im Rahmen des *Virtual Restricted Stock Unit Program 2019* können virtuelle Aktieneinheiten (*virtual restricted stock units*, „*VRSUs*“) ausgegeben werden, welche nach Ablauf eines Jahres nach dem Gewährungsdatum unverfallbar werden, sofern nicht der Gewährungsvertrag einen längeren Zeitraum vorsieht. Die Unverfallbarkeit steht unter der Bedingung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit uns und wird während Zeiträumen, in denen der Teilnehmer nicht für uns arbeitet und wir kein volles Entgelt schulden, ausgesetzt. Es bestehen keine Leistungsziele. Das *Virtual Restricted Stock Unit Program 2019* ergänzt das *Stock Option Program 2019* um eine kurzfristige Komponente. Wir sind der Ansicht, dass eine solche ergänzende kurzfristige variable Komponente für uns als internationales Unternehmen notwendig ist, um kompetente und engagierte Mitarbeiter für uns gewinnen und halten zu können.

Das *Stock Option Program 2020* und das *Virtual Restricted Stock Unit Program 2020* ähneln dem *Stock Option Program 2019* bzw. dem *Virtual Restricted Stock Unit Program 2019*.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt bislang, die bisherige Praxis fortzuführen, wird diese aber im Rahmen der Implementierung des neuen Vergütungssystems evaluieren.

- G.9 Satz 1 des Kodex 2020

Gemäß der Empfehlung in Satz 1 von G.9 soll der Aufsichtsrat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Höhe der zu gewährenden individuellen variablen Vergütung in Abhängigkeit von der Zielerreichung festlegen. Wie bereits unter G.7 ausführlich beschrieben, werden Erfolgsziele nur im Rahmen der aktuellen Aktienoptionsprogramme der Gesellschaft festgelegt, nicht aber im Rahmen des Optionsprogramms 2016 und der kurzfristigen *Virtual Restricted Stock Units* Programme. Bei den neueren Aktienoptionsprogrammen legt der Aufsichtsrat den Grad der Zielerreichung nach dem jeweiligen vierjährigen Leistungs-Zeitraum fest, der nach Ansicht des Aufsichtsrats eine langfristige Orientierung und Bewertung ermöglicht und erlaubt.

- G.11 des Kodex 2020

Nach den Empfehlungen in G.11 soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, außerordentlichen Entwicklungen in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen. Er soll variable Vergütungen einbehalten oder zurückfordern können, wenn dies gerechtfertigt ist. Die Aktienoptionsprogramme und *Virtual Restricted Stock Units* Programme der Gesellschaft enthalten jeweils Regelungen, nach denen die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder im Falle außerordentlicher Entwicklungen gekürzt, aber, sofern bereits ausgezahlt, nicht zurückgefordert werden kann.

Nach der offiziellen "Begründung Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung des Kommissionsbeschlusses vom 16. Dezember 2019" soll die Empfehlung in G.11 Satz 1 sowohl eine Erhöhung als auch eine Verringerung der variablen Vergütung abdecken, die ansonsten festgesetzt worden wäre. Bei den bestehenden Programmen beschränkt sich die Wirkung außerordentlicher Entwicklungen darauf, ungerechtfertigte Gewinne des Programmteilnehmers zu reduzieren oder zu beseitigen. Der Aufsichtsrat ist derzeit der Auffassung, dass eine Erhöhungsmöglichkeit der bestehenden variablen Vergütung bei außerordentlichen Entwicklungen weder erforderlich ist noch sonst im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft liegt.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, die bisherige Praxis wie oben beschrieben fortzusetzen.

Sonstige Angaben zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

Die Unternehmensführung der Jumia Technologies AG richtet sich in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften, mit wenigen Ausnahmen nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie nach den internen Richtlinien der Gesellschaft.

Direktoren und Management

Wir sind eine deutsche *Aktiengesellschaft* (AG) mit Sitz in Deutschland. Wir unterliegen dem deutschen Aktienrecht und insbesondere dem deutschen *Aktiengesetz*. Unsere Organe sind nach dem deutschen Aktiengesetz der *Vorstand*, der *Aufsichtsrat* und die *Hauptversammlung*. Unser Vorstand und unser Aufsichtsrat sind völlig getrennt, und in der Regel kann keine Person gleichzeitig Mitglied in beiden Gremien sein.

Arbeitsweise des Vorstands

Unser Vorstand ist für die laufende Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, unserer *Satzung* und der *Geschäftsordnung* des Vorstands verantwortlich. Unser Vorstand vertritt uns gegenüber Dritten.

Gemäß unserer Satzung besteht unser Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Unser Aufsichtsrat bestimmt die genaue Anzahl der Mitglieder unseres Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Gegenwärtig besteht unser Vorstand aus zwei Mitgliedern. Für Vorstandsmitglieder besteht eine Altersgrenze von siebenzig Jahren.

Die Mitglieder unseres Vorstands werden von unserem Aufsichtsrat für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren ernannt. Sie können für eine oder mehrere weitere oder verlängerte Amtszeiten von jeweils bis zu fünf weiteren Jahren bestellt werden. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied von unserem Aufsichtsrat nur aus wichtigem Grund entlassen werden. Eine Entlassung aus wichtigem Grund ist beispielsweise bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds, seiner Unfähigkeit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben oder im Fall eines Misstrauensvotums der Aktionäre auf einer Hauptversammlung geboten.

Gemeinsam mit unserem Vorstand und mit Unterstützung des Corporate-Governance- und Nominierungsausschusses führt der Aufsichtsrat eine langfristige Nachfolgeplanung für unseren Vorstand und die Mitglieder unserer obersten Unternehmensleitung durch. Die langfristige Nachfolgeplanung wird zu Beginn eines jeden Jahres in einer Aufsichtsratssitzung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Aktiengesetzes und des Kodex 2020 besprochen. Wesentliche Kriterien für die Auswahl geeigneter Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung sind fachliche und persönliche Qualifikationen für den zugewiesenen Verantwortungsbereich sowie Führungsqualitäten, bisherige Leistungen und Branchenkenntnisse.

Die Mitglieder unseres Vorstands führen die täglichen Geschäfte unserer Gesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, unserer Satzung und der von unserem Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsordnung für den Vorstand. Sie sind generell für die Leitung unserer Gesellschaft und unsere täglichen Geschäftsbeziehungen mit Dritten, die interne Organisation unseres Geschäftsbetriebs und die Kommunikation mit unseren Aktionären sowie weiterhin insbesondere auch für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

- Erstellung unserer Jahresabschlüsse,
- Formulierung des gemeinsamen Vorschlags des Vorstands und des Aufsichtsrats an unsere Jahreshauptversammlung hinsichtlich der Verwendung unseres (gegebenenfalls erzielten) Gewinns und
- regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat über unser aktuelles operatives und finanzielles Ergebnis, unsere Haushalts- und Planungsprozesse sowie unser Ergebnis im Rahmen dieser Prozesse sowie über die zukünftige Geschäftsplanung (einschließlich Strategie-, Finanz-, Investitions- und Personalplanung).

Ein Vorstandsmitglied darf sich mit keinen Angelegenheiten befassen oder darüber abstimmen, die sich auf Vorschläge, Vereinbarungen oder vertragliche Regelungen zwischen ihm selbst und unserer Gesellschaft beziehen. Ein Vorstandsmitglied kann uns gegenüber haftbar gemacht werden, wenn es ein unserem Aufsichtsrat gegenüber nicht offengelegtes und von diesem nicht genehmigtes wesentliches Interesse an einer vertraglichen Beziehung zwischen unserer Gesellschaft und einem Dritten hat.

Für bestimmte Geschäfte ist nach geltendem Recht, unserer Satzung oder der Geschäftsordnung unseres Vorstands ein Beschluss des gesamten Vorstands erforderlich. Insbesondere ist den folgenden Fällen eine Entscheidung des gesamten Vorstands erforderlich:

- Strategie der Gesellschaft, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und alle anderen Angelegenheiten, insbesondere nationale oder internationale Geschäftsbeziehungen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung und Tragweite sind,
- jährliche und mehrjährige Geschäftsplanung für die Gesellschaft und insbesondere die damit verbundene Investitions- und Finanzplanung,
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie von Halbjahres- und Quartalsberichten, Zwischenmitteilungen und vergleichbaren Berichten,
- Einberufung unserer Hauptversammlungen und der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegende Beschlussvorschläge des Vorstands,
- regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
- Angelegenheiten, die gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung unseres Aufsichtsrats bedürfen,
- Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich von mehr als einem Mitglied des Vorstands fallen, und
- grundlegende Personalfragen.

Der professionelle Hintergrund der Mitglieder unseres Vorstands ist in der folgenden Übersicht zusammengefasst.

Jeremy Hodara hat unsere Gesellschaft 2012 mitbegründet und ist seitdem unser Co-Chief Executive Officer. Zusammen mit Sacha Poignonnec hat er Jumia zu einer führenden E-Commerce-Plattform in Afrika aufgebaut. Vor der Gründung von Jumia war Jeremy Hodara von 2006 bis 2012 als Engagement Manager bei McKinsey and Company tätig, wo er sich auf Einzelhandels- und E-Commerce-Beratung spezialisierte. Jeremy Hodara erwarb einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre an der HEC School of Management in Paris, Frankreich.

Sacha Poignonnec hat unsere Gesellschaft 2012 mitbegründet und ist seitdem unser Co-Chief Executive Officer. Zusammen mit Jeremy Hodara hat er Jumia zu einem führenden E-Commerce-Ökosystem in Afrika aufgebaut. Vor der Gründung von Jumia war Sacha Poignonnec von 2007 bis 2012 bei McKinsey and Company tätig, zunächst als Associate, später als Engagement Manager und schließlich als Associate Partner. Während seiner Tätigkeit bei McKinsey and Company erwarb Sacha Poignonnec Fachwissen in den Bereichen Verbrauchsgüter und Einzelhandel. Von 2005 bis 2007 war er als Manager bei Aon Accuracy und von 2002 bis 2004 als Associate bei Ernst & Young tätig. Sacha Poignonnec hat einen Master-Abschluss in Finanzwirtschaft der EDHEC Business School.

Die Verteilung der Zuständigkeiten für die Geschäftsbereiche ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt. Seit dem 6. Juni 2020 trägt der Vorstand gemeinsam die Verantwortung für die strategische Ausrichtung und Leitung sowie das operative Geschäft der Gesellschaft. Innerhalb dieses Rahmens der gemeinsamen Verantwortung konzentriert sich Sacha Poignonnec derzeit hauptsächlich auf das operative und On-Demand-Geschäft der Gesellschaft sowie auf JumiaPay, während sich Jeremy Hodara derzeit hauptsächlich auf die Unternehmens- und Geschäftsfunktionen einschließlich Personalwesen, globale Finanzen, Investor Relations, Public Relations sowie Recht und Compliance konzentriert.

Aufsichtsrat

Nach deutschem Recht muss der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, jedoch kann die Satzung auch eine bestimmte höhere Zahl vorsehen. Der Aufsichtsrat besteht gemäß unserer Satzung aus acht Mitgliedern.

Nach dem Ausscheiden von Matthew Odgers im Juli 2020 ist derzeit ein Sitz vakant. Nach deutschem Recht muss darüber hinaus die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein, wenn dies zur Erfüllung der Mitbestimmungsvoraussetzungen erforderlich ist. Dies gilt für uns nicht, da wir derzeit keinen Mitbestimmungsregelungen unterliegen. Dies kann sich mit dem zukünftigen Wachstum unserer Gesellschaft ändern, sodass dann auch Arbeitnehmervertreter unserem Aufsichtsrat angehören. Hierbei gelten in dem Fall zunächst das deutsche *Drittelbeteiligungsgesetz*, das für Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten gilt, und das deutsche *Mitbestimmungsgesetz*, das für Unternehmen mit mindestens 2.000 Beschäftigten gilt. Seit dem 1. Januar 2016 müssen 30 % der Aufsichtsratsmitglieder Frauen sein, wenn das Unternehmen ein *voll mitbestimmungspflichtiges* Unternehmen ist, d. h. mindestens 2.000 Beschäftigte hat. Dies trifft derzeit nicht auf uns zu.

Der Aufsichtsrat hat für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmte Anforderungen formuliert:

- Qualifikationen: Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zusammengekommen über die zur erfolgreichen Wahrnehmung ihrer Pflichten erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrungen verfügen. Diese Anforderung ist erfüllt.
- Diversität: Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf Diversität geachtet werden. Insbesondere soll eine angemessene Anzahl von Frauen bei der Besetzung von Aufsichtsratspositionen berücksichtigt werden. Bis zum 31. Dezember 2023 sollen mindestens 37,5 % der Mitglieder in unserem Aufsichtsrat weiblich sein. Das bisherige Ziel war, bis zum 31. Dezember 2019 ein weibliches Mitglied zu haben. Dieses Ziel wurde erreicht. Von März 2019 bis zum 9. Juni 2020 gehörte dem Aufsichtsrat ein weibliches Mitglied an. Seither hat der Aufsichtsrat zwei weibliche Mitglieder, was die ursprüngliche Zielsetzung übertrifft und zeigt, dass der Aufsichtsrat auf einem guten Weg ist, das nächste Ziel zu erreichen.
- Finanzexperte/-expertin / Sektor-Know-how: Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Fachwissen auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Wirtschaftsprüfung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen insgesamt mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Diese Anforderung ist erfüllt.
- Altersgrenze und regelmäßige zeitliche Begrenzung der Mitgliedschaft: Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder dem Aufsichtsrat in der Regel seit mindestens 12 Jahren angehören, sollten nicht als Kandidaten vorgeschlagen werden. Diese Anforderung ist erfüllt.
- Unabhängigkeit: Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des deutschen *Aktiengesetzes* gewählt. Das deutsche Recht schreibt nicht vor, dass die Mehrheit unserer Aufsichtsratsmitglieder unabhängig sein muss. Der Deutsche Corporate Governance Kodex 2020 empfiehlt allerdings, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter vom Unternehmen und vom Vorstand unabhängig sein soll. Hat eine Gesellschaft einen Mehrheitsanteilseigner, so soll mindestens ein Anteilseignervertreter vom Mehrheitsanteilseigner unabhängig sein (zwei, wenn der Aufsichtsrat aus mehr als sechs Mitgliedern besteht). Jumia hat keinen Mehrheitsanteilseigner. In der Geschäftsordnung für unseren Aufsichtsrat ist bereits vorgesehen, dass mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaft und dem Vorstand unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Gesellschaft, ihren Organen, einem Mehrheitsanteilseigner oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht und diese Beziehung einen erheblichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass fünf Mitglieder und damit die Mehrheit des Aufsichtsrats unabhängig sind. Die folgenden Mitglieder sind als unabhängig zu betrachten: Jonathan D. Klein, John H. Rittenhouse, Andre T. Iguodala, Angela Kaya Mwanza und Blaise Judja-Sato. Der Aufsichtsrat betrachtet fünf als die angemessene Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Prüfungsausschusses unseres Aufsichtsrats unabhängig im Sinne der Vorschriften und Definitionen der NYSE-Regel 303A.06 in Verbindung mit Regel 10A-3 nach dem United States Securities Exchange Act aus dem Jahr 1934 („Börsengesetz“).

Nach deutschem Recht kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine maximale Amtszeit von bis zu etwa fünf Jahren gewählt werden, beginnend mit dem Tag der Hauptversammlung, auf der das Mitglied gewählt wird. Eine Wiederwahl, auch

mehrmals, ist zulässig. Die Hauptversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder unseres Aufsichtsrats eine Amtszeit festlegen, die kürzer als die normale Amtszeit ist, und kann vorbehaltlich der gesetzlichen Beschränkungen unterschiedliche Anfangs- und Enddaten für die Amtszeit der Mitglieder unseres Aufsichtsrats vorgeben.

Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ein oder mehrere Stellvertreter wählen. Die Stellvertreter ersetzen aus unserem Aufsichtsrat ausscheidende Mitglieder für den Rest ihrer jeweiligen Amtszeit. Derzeit sind keine Stellvertreter gewählt oder zur Wahl vorgeschlagen worden.

Mitglieder unseres Aufsichtsrats können jederzeit während ihrer Amtszeit durch einen mit mindestens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Hauptversammlung entlassen werden. Darüber hinaus kann jedes Mitglied unseres Aufsichtsrats jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich seinen Rücktritt gegenüber dem Vorsitzenden unseres Aufsichtsrats (im Fall des Rücktritts des Vorsitzenden ist diese Kündigung an den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten) oder gegenüber dem Vorstand erklären. Der Vorstand, der Vorsitzende unseres Aufsichtsrats oder im Fall des Rücktritts des Vorsitzenden dessen Stellvertreter können eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.

Unser Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, wenn der Vorsitzende dazu nicht in der Lage ist. Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats haben Jonathan D. Klein zum Vorsitzenden und John H. Rittenhouse zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in unserem Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal in der ersten und zweimal in der zweiten Hälfte jedes Kalenderjahres zusammen. Im Jahr 2020 hielt der Aufsichtsrat vier ordentliche Sitzungen ab. Nach unserer Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Mitglieder unseres Aufsichtsrats gelten als anwesend, wenn sie über Telefon oder andere elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere per Videokonferenz) teilnehmen oder sich der Stimme enthalten, sofern der Vorsitzende keine hiervon abweichende Regelung trifft. Ein abwesendes Mitglied kann auch durch schriftliche Stimmabgabe über ein anderes Mitglied an einer Abstimmung teilnehmen.

Die Beschlüsse unseres Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz, unsere Satzung oder die Geschäftsordnung unseres Aufsichtsrats keine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Unser Aufsichtsrat ist nicht befugt, Managemententscheidungen zu treffen, hat aber im Einklang mit deutschem Recht und zusätzlich zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben geregelt, dass bestimmte Angelegenheiten seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Diese Liste wurde letztmals am 9. Juni 2020 aktualisiert und beinhaltet:

- wesentliche Änderung der Geschäftsfelder unserer Gesellschaft sowie die Beendigung bestehender und die Aufnahme neuer Geschäftsfelder,
- Änderung des Steuersitzes, des Sitzes oder der Hauptniederlassung unserer Gesellschaft oder Änderung der Rechtsform,
- Veräußerung einer der Wortmarken von „Jumia“ oder anderer derzeit unserer Gesellschaft gehörender Wort- und Bildmarken,
- Verabschiedung, Änderung oder Rücknahme des kombinierten Jahresgeschäftsplans für unsere Gesellschaft einschließlich der damit verbundenen Investitions-, Budget- und Finanzplanung,
- Abschluss von Kredit- oder Darlehensverträgen oder sonstigen Finanzierungsvereinbarungen als Kreditnehmer von im Einzelfall mehr als 5,0 Millionen € sowie Änderungen unserer Kreditlinie von mehr als 5,0 Millionen €,
- Gewährung von Darlehen (i) von mehr als 1,0 Millionen € im Einzelfall oder 2,0 Millionen € insgesamt pro Jahr (ohne Darlehen an Mehrheitsbeteiligungen oder im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

beispielsweise an Lieferanten oder Vermieter gewährte Darlehen) oder (ii) an Mitarbeiter von mehr als 100.000 € im Einzelfall, ausgenommen Lohn- und Gehaltsvorschüsse,

- Investitionen in Anlagevermögen, die im Einzelfall 4,0 Millionen € oder das vereinbarte jährliche Investitionsbudget um insgesamt mehr als 8,0 Millionen € übersteigen,
- Stellung von Sicherheiten, Verpfändungen oder Sicherungsübereignung von Vermögenswerten unserer Gesellschaft, Gewährung oder Übernahme von Garantien oder ähnlichen Verbindlichkeiten oder von Bürgschaften oder persönlichen Garantien, Zahlungsgarantien oder *bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen*, Abgabe von *Patronatserklärungen* sowie *Eingehen von Wechselverbindlichkeiten* von mehr als 7,0 Millionen € oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, wobei allerdings gesetzliche und/oder übliche Sicherheiten und/oder Verbindlichkeiten der vorgenannten Art (beispielsweise Pfandrecht des Leasinggebers, Pfandrechte in Verbindung mit gewerblichen Kreditversicherungen, Eigentumsvorbehalt, Zoll- und Steuersicherheiten etc.) oder Wertpapiere und/oder Verbindlichkeiten zugunsten von Mehrheitsbeteiligungen in jedem Fall als innerhalb des normalen Geschäftsgangs liegend gelten,
- Termingeschäfte mit Währungen, Wertpapieren und börsengehandelten Waren und Rechten sowie sonstige Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die 2,0 Millionen € übersteigen und außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs getätigt werden, wobei allerdings Absicherungsgeschäfte zur Begrenzung entsprechender Risiken in jedem Fall im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs erfolgen,
- Erwerb oder Veräußerung von aktiven Tochtergesellschaften oder Unternehmen einschließlich Joint Ventures, Beteiligungen an Unternehmen oder selbständigen Geschäftsbereichen mit Ausnahme des Erwerbs von Vorratsgesellschaften, die einen Betrag von 1,0 Millionen € im Einzelfall oder 2,5 Millionen € insgesamt pro Jahr übersteigen,
- Kapitalmaßnahmen an Beteiligungsunternehmen, sofern Dritte an dieser Kapitalmaßnahme beteiligt sind und diese Dritten mehr als 3,5 Millionen € für die Zeichnung der Anteile zahlen,
- Belastung von Aktien, wenn diese Aktien eine Forderung von mehr als 7,0 Millionen € absichern sichern, sowie Liquidation von Unternehmen,
- wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit einer Tochtergesellschaft, auf die mindestens 2,0 Millionen € an Bilanzsumme, Umsatzerlösen oder Bruttoergebnis entfallen,
- Einführung und Änderung eines Mitarbeiteranreizsystems, das die Gewährung von Aktien unserer Gesellschaft, virtuellen Aktien oder anderen aktienkursbezogenen Anreizen beinhaltet,
- Abschluss, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit verbindlich zugesicherten Zahlungsverpflichtungen von mehr als 8,0 Millionen €, soweit dies nicht ausdrücklich in einem genehmigten Geschäftsplan vorgesehen ist; in diesem Fall ist eine Genehmigung nur bei Zahlungsverpflichtungen von mehr als 12,0 Millionen € erforderlich,
- Einleitung oder Beendigung von Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren mit einem Streitwert von mehr als 1,0 Millionen € im Einzelfall,
- Abschluss, Änderung oder Kündigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291 ff AktG und
- Geschäftsbeziehungen unserer Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften einerseits und einem Großaktionär oder einer diesem Großaktionär nahestehenden Partei andererseits mit Ausnahme von (i) Transaktionen, die (einzeln oder zusammen mit verwandten oder ähnlichen Transaktionen) einen Marktwert von 200.000 € nicht überschreiten, und (ii) dem Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Lizenzen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unserer Gesellschaft zu marktüblichen Bedingungen.

Die nachstehende Tabelle enthält die Namen und die Dauer der Mitgliedschaft der Mitglieder unseres Aufsichtsrats während des Geschäftsjahres 2020, ihr Alter, ihre (am Tag der ordentlichen Hauptversammlung des betreffenden Jahres endende) Amtszeit sowie ihre berufliche Haupttätigkeit außerhalb unserer Gesellschaft.

Name	Alter	Mitglied seit	Ende der Amtszeit	Hauptberuf
Gilles Bogaert ⁽¹⁾	51	Dez. 2018	2023	Chairman und Chief Executive Officer, EMEA und LATAM, Pernod Ricard SA
Andre T. Iguodala	37	Dez. 2018	2023	Profibasketballspieler, Miami Heat, National Basketball Association
Blaise Judja-Sato.....	56	Dez. 2018	2023	Gründer von VillageReach, Gründer von Resilience Trust
Jonathan D. Klein	60	Dez. 2018	2023	Mitbegründer und Deputy Chairman of the Board, Getty Images
Angela Kaya Mwanza....	50	März 2019	2024	Private Wealth Advisor und Senior Portfolio Manager, UBS Private Wealth Management
Alioune Ndiaye ⁽²⁾	60	Dez. 2018	entfällt	Chief Executive Officer, Orange Middle East and Africa
Matthew Odgers ⁽¹⁾	44	Dez. 2018	entfällt	Executive, Group Business Development, MTN Group
John H. Rittenhouse	63	Dez. 2018	2023	Chairman und Chief Executive Officer, Cavallino Capital LLC; Chairman und Chief Executive Officer, VinAsset Inc.
Aminata Ndiaye ⁽²⁾	42	Juni 2020	2023	Senior Vice President of Marketing, Digital & Customer Experience, Orange/Middle East & Africa

- (1) Gemäß § 7.2 unserer am 18. Dezember 2018 mit unseren damals bestehenden Aktionären geschlossenen Aktionärsvereinbarung haben wir und die Aktionäre vereinbart, Gilles Bogaert und Matthew Odgers in den Aufsichtsrat zu berufen. Matthew Odgers ist im Juli 2020 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.
- (2) Im Februar 2020 ist Alioune Ndiaye aus unserem Aufsichtsrat ausgeschieden. Aminata Ndiaye wurde von der Hauptversammlung am 9. Juni 2020 als Nachfolgerin von Alioune Ndiaye für die Restlaufzeit seiner Erstbestellung in den Aufsichtsrat gewählt.

Der Aufsichtsrat hat sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung und die Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand eingehalten wurden. Er hat die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst. Soweit Geschäftsvorgänge der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurften, haben die Mitglieder diese vor der Beschlussfassung mit dem Vorstand eingehend erörtert. Weitere Informationen enthält der Bericht des Aufsichtsrats für das Jahr 2020.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Entscheidungen werden grundsätzlich von unserem Aufsichtsrat als Ganzem getroffen, wobei Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten jedoch im gesetzlich zulässigen Umfang auch an Ausschüsse unseres Aufsichtsrats delegiert werden können. Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter leiten die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmen nach pflichtgemäßer Prüfung der Umstände die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnungspunkte, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie eine etwaige Vertagung der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte.

Darüber hinaus ist nach deutschem Recht ein Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, seine Pflichten und Verantwortlichkeiten persönlich wahrzunehmen, und diese Pflichten und Verantwortlichkeiten können nicht pauschal und dauerhaft an Dritte delegiert werden. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können nach deutschem Recht jedoch unabhängige Sachverständige für die Prüfung und Analyse spezifischer Sachverhalte im Einklang mit seinen Überwachungspflichten bestellen. Wir würden die Kosten dieser vom Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse beauftragten unabhängigen Experten tragen.

Gemäß § 107 (3) *Aktiengesetz* kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und sie mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom

Aufsichtsrat festgelegt. Wichtige Befugnisse des Aufsichtsrats können im gesetzlich zulässigen Umfang auch auf Ausschüsse übertragen werden.

Gemäß § 10 seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss, einen Vergütungsausschuss und einen Corporate-Governance- und Nominierungsausschuss gemäß Empfehlung 5 der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (2005/162/EG) eingerichtet. Die nachstehende Tabelle enthält die Mitglieder des Prüfungs-, Vergütungs- sowie Corporate-Governance- und Nominierungsausschusses per 31. Dezember 2020 sowie die Mitglieder des temporären Kapitalerhöhungsausschusses 2020:

Bezeichnung des Ausschusses	Mitglieder
Prüfungsausschuss	Blaise Judja-Sato, Angela Kaya Mwanza und John H. Rittenhouse (Vorsitzender)
Vergütungsausschuss	Andre T. Iguodala, Blaise Judja-Sato und Jonathan D. Klein (Vorsitzender)
Corporate-Governance- und Nominierungsausschuss ...	Blaise Judja-Sato, Andre Iguodala und Jonathan D. Klein (Vorsitzender) ⁽¹⁾
Kapitalerhöhungsausschuss 2020 ⁽²⁾	Jonathan D. Klein (Vorsitzender), Blaise Judja-Sato und John H. Rittenhouse

(1) Von der Gründung der Gesellschaft waren Alioune Ndiaye bis zu seinem Rücktritt aus dem Aufsichtsrat im Februar 2020 und Matthew Odgers bis zu seinem Rücktritt aus dem Aufsichtsrat im Juli 2020 Mitglieder des Corporate-Governance- und Nominierungsausschusses. Andre Iguodala wurde vom Aufsichtsrat am 31. März 2020 zum Mitglied des Ausschusses gewählt, und Jonathan D. Klein wurde vom Aufsichtsrat am 21. August 2020 zum Mitglied und Vorsitzenden des Ausschusses gewählt.

(2) Dieser temporäre Ausschuss wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 8. November 2020 zur Durchführung der Kapitalerhöhung im November 2020 eingerichtet und anschließend wieder aufgelöst.

Prüfungsausschuss

Unser Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Genauigkeit und Integrität unserer Abschlüsse, unserer Bilanzierungs- und Finanzberichterstattungsprozesse und Abschlussprüfungen, der Wirksamkeit unseres internen Kontrollsystems, unseres Risikomanagementsystems, der Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, der Qualifikation, Unabhängigkeit und Leistung der unabhängigen Prüfer sowie der Effektivität unserer internen Revisionsfunktionen. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Prüfungsausschusses zur Erfüllung seiner Aufgaben beinhalten unter anderem:

- Vorbereitung der Empfehlung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Bestellung der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung unserer Jahresabschlüsse und den entsprechenden Vorschlag an den Aufsichtsrat,
- direkte Verantwortung für die Ernennung, Vergütung, Beauftragung und Beaufsichtigung der Arbeit der unabhängigen Wirtschaftsprüfer, die direkt dem Prüfungsausschuss Bericht erstatten, wobei die Ernennung und Kündigung der Wirtschaftsprüfer der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedarf,
- Vorabgenehmigung oder Annahme geeigneter Verfahren zur Vorabgenehmigung aller von den unabhängigen Wirtschaftsprüfern zu erbringenden Prüfungs- und prüfungsunabhängigen Leistungen,
- Behandlung von Angelegenheiten und Prozessen im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer,
- Einrichtung, Aufrechterhaltung und Überprüfung von Verfahren für die Entgegennahme, Archivierung und Behandlung von bei uns eingehenden Beschwerden in Bezug auf Bilanzierung, interne Bilanzierungskontrolle

oder Rechnungsprüfung sowie für die vertrauliche und anonyme Meldung fragwürdiger Bilanzierungs- oder Rechnungsprüfungsangelegenheiten durch unsere Mitarbeiter und

- Überprüfung und Genehmigung aller Transaktionen unserer verbundenen Parteien gemäß unseren von Zeit zu Zeit geltenden Richtlinien.

Der Prüfungsausschuss verfügt über die zur Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten angemessenen Ressourcen und Befugnisse einschließlich der Befugnis, ohne die vorherige Genehmigung des Vorstands oder Aufsichtsrats die Honorare und sonstigen Auftragsbedingungen für besondere oder unabhängige Rechtsberater, Rechnungsprüfer oder andere Experten und Berater festzulegen, unverändert zu lassen, zu kündigen und zu genehmigen, wenn er dies für notwendig oder angemessen hält. Wir stellen die vom Prüfungsausschuss in seiner Eigenschaft als Ausschuss des Aufsichtsrats festgelegten angemessenen Finanzmittel für die Zahlung von Vergütungen an die zum Zweck der Vorbereitung oder Herausgabe eines Prüfungsberichts oder zur Durchführung anderer Prüfungs-, Überprüfungs- oder Bestätigungsleistungen für unsere Gesellschaft beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer, für die Vergütung etwaiger vom Prüfungsausschuss beauftragter Berater und für gewöhnliche Verwaltungsausgaben des Ausschusses, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig oder angemessen sind.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und vorbehaltlich bestimmter begrenzter Ausnahmen muss jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß den folgenden Kriterien unabhängig sein:

- Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf direkt oder indirekt Beratungs-, Gutachter- oder andere Entschädigungshonorare von unserer Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften annehmen, es sei denn in seiner Eigenschaft als Mitglied unseres Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse.
- Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf eine „verbundene Person“ unserer Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften sein, außer in seiner Eigenschaft als Mitglied unseres Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „verbundene Person“ eine Person, die direkt oder indirekt, über einen oder mehrere Vermittler, unsere Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften kontrolliert oder von ihnen kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihnen steht.

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss nach der Definition im Börsengesetz als „Finanzexperte des Prüfungsausschusses“ qualifiziert sein. Der Finanzexperte unseres Prüfungsausschusses ist John H. Rittenhouse.

Vergütungsausschuss

Unser Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist. Unser Vergütungsausschuss ist für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung aller Aspekte der Vergütung und der Beschäftigungsbedingungen für den Vorstand und in diesem Zusammenhang (i) Abgabe von Empfehlungen an den Aufsichtsrat und Vorbereitung von Entscheidungen für den Aufsichtsrat, (ii) Vorbereitung von Präsentationen für die Hauptversammlung (falls zutreffend) zur Erörterung von Änderungen bestehender oder den Abschluss neuer Arbeitsverträge für die Mitglieder des Vorstands einschließlich Fragen der Vergütungsrichtlinien, Anreizprogramme, Strategie und Rahmenbedingungen,
- Prüfung der Vergütung und der allgemeinen Beschäftigungsbedingungen für Führungskräfte der zweiten Ebene mit dem Recht, insoweit Empfehlungen an den Vorstand abzugeben,
- gegebenenfalls Beauftragung einer eigenen unabhängigen Überprüfung der Vergütungsrichtlinien und der den Vorstandsmitgliedern gezahlten Vergütungspakete, um sicherzustellen, dass die Richtlinien die besten Praktiken widerspiegeln und dass die Pakete wettbewerbsfähig und marktkonform bleiben,
- Präsentation einer Bewertung der Leistung des Vorstands und Abgabe einer Empfehlung an den Aufsichtsrat bezüglich der Beschäftigungsbedingungen und der Vergütung des Vorstands,

- Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Überwachung der Einhaltung von Vorschriften in Bezug auf Vergütungsfragen einschließlich der Überwachung unseres Systems zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex bezüglich der Offenlegung von Informationen über die Vergütung des Vorstands und anderer leitender Angestellter und
- Prüfung von als Rahmen für alle Vergütungsangelegenheiten dienenden Vergütungsrichtlinien, die dem Aufsichtsrat vorgelegt und von diesem festgelegt werden.

Corporate-Governance- und Nominierungsausschuss

Unser Corporate-Governance- und Nominierungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Ausschuss ist unter anderem für die Vorbereitung aller Empfehlungen an den Aufsichtsrat in Bezug auf die folgenden Themen zuständig:

- Ernennung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern sowie Ernennung des Vorstandsvorsitzenden,
- Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und
- auf der Hauptversammlung vorzulegende Wahlvorschläge für geeignete Aufsichtsratskandidaten.

Darüber hinaus entscheidet der Corporate-Governance- und Nominierungsausschuss und nicht der gesamte Aufsichtsrat vorbehaltlich der obligatorischen Zuständigkeiten des gesamten Aufsichtsrats über die meisten Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, und kann seine Zustimmung zu Transaktionen zwischen uns und Mitgliedern unseres Vorstands erteilen.

Kapitalerhöhungsausschuss 2020

Unser temporärer Kapitalerhöhungsausschuss 2020 wurde zur Durchführung der Kapitalerhöhung im November 2020 gegründet und anschließend wieder aufgelöst. Er bestand aus drei Mitgliedern und war für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Durchführung der Kapitalerhöhung vom November 2020,
- Festlegung des Platzierungspreises für die neuen Aktien,
- Festlegung der endgültigen Anzahl der auszugebenden neuen Aktien,
- Anpassung der Satzung der Gesellschaft nach der Kapitalerhöhung im November 2020.

Überprüfung der Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrates überprüfen regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Als Ergebnis dieser Überprüfung im Jahr 2020 wurden dem Vorstand Verbesserungen vorgeschlagen und von diesem umgesetzt. Zu diesen Verbesserungen gehörten die im Februar 2020 abgeschlossene Einrichtung einer neuen Vorstandskommunikationssoftware sowie die Einberufung zusätzlicher regelmäßiger und Ad-hoc-Sitzungen und Informationsveranstaltungen des Aufsichtsrats mit dem Vorstand und Mitgliedern der Unternehmensleitung. Darüber hinaus wurden im Juni 2020 die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat überarbeitet. Mit den Überarbeitungen wurden klarere Verantwortlichkeiten für die einzelnen Vorstandsmitglieder eingeführt, Schwellenwerte für bestimmte Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrats geändert und neue Empfehlungen des überarbeiteten Kodex 2020 berücksichtigt.

Vorstandsausschüsse

Der Vorstand hat keine Ausschüsse eingerichtet. Er übt seine Leitungsfunktion als kollektives Organ aus, wobei einzelnen Vorstandsmitgliedern die Verantwortung für bestimmte Bereiche übertragen wird.

Hauptversammlung der Aktionäre

Die Hauptversammlung ist das zentrale Organ, über das die Aktionäre ihre Rechte und ihr Stimmrecht ausüben können. Jeder Aktie entspricht eine Stimme. Stimmberechtigt sind Aktionäre, die sich rechtzeitig angemeldet haben. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt in der Regel der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Um den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Interessen auf der Hauptversammlung zu erleichtern, können die Stimmrechte durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Jumia benennt ebenfalls einen Bevollmächtigten für die Hauptversammlung, den Aktionäre mit der weisungsgemäßen Ausübung ihrer Stimmrechte betrauen können. Alle erforderlichen Berichte und Dokumente werden den Aktionären vorab auch auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Gemäß dem *Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht* vom 27. März 2020, ergänzt durch das *Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens* vom 22. Dezember 2020 kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, Hauptversammlungen bis zum 31. Dezember 2021 als virtuelle Hauptversammlungen ohne physische Anwesenheit der Aktionäre oder ihrer Vertreter abzuhalten, sofern

- die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
- die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
- den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,
- den Aktionären, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt wird.

Im Geschäftsjahr 2020 haben wir unsere Hauptversammlung als virtuelle Aktionärsversammlung abgehalten.

Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl des Wirtschaftsprüfers und andere ihr vom Gesetz zugewiesene Angelegenheiten wie beispielsweise Kapitalangelegenheiten und andere Satzungsänderungen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Satzung kann im Abschnitt „Corporate Governance“ auf unserer Investor-Relations-Website eingesehen werden (<https://investor.jumia.com>).

Andere Corporate-Governance-Themen

Vergütung des Vorstands

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen und variablen Komponenten zusammen. Alle Vergütungskomponenten sind für sich jeweils einzeln und in ihrer Gesamtheit angemessen. Der Aufsichtsrat befasst sich intensiv mit der Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung und berücksichtigt dabei insbesondere die in § 87 AktG genannten Kriterien. Hierzu gehören beispielsweise die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage sowie der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft. Darüber hinaus wird auch das Branchenumfeld der Gesellschaft berücksichtigt.

Am 15. Februar 2019 beschloss die Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß §§ 314 (3) und 286 (5) HGB, die Offenlegung der individualisierten Bezüge der Vorstandsmitglieder bis zum Geschäftsjahr 2023 zu unterlassen. Aufgrund dieses übergeordneten Gesellschafterbeschlusses wurde Ziffer 4.2.4 Satz 1 und 2 des Kodex 2017 nicht angewendet. Ein Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG wird erstmals für das Geschäftsjahr 2021, d. h. im Jahr 2022, erstellt und zusammen mit dem dazugehörigen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Abschnitt „Corporate Governance“ auf unserer Investor-Relations-Website (<https://investor.jumia.com>) veröffentlicht.

Nach der Novellierung des Aktiengesetzes (AktG) soll der Aufsichtsrat ein klares und umfassendes System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands beschließen. Dieses neue Vergütungssystem wird erstmals auf der Hauptversammlung 2021 zur nicht bindenden Genehmigung vorgelegt und auch auf der Corporate-Governance-Seite unserer Investor-Relations-Website (<https://investor.jumia.com>) veröffentlicht.

Vergütung des Aufsichtsrats

Nach zwingendem deutschem Recht wird die Vergütung des Aufsichtsrats einer deutschen *Aktiengesellschaft* durch Beschluss einer Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Auf der Hauptversammlung am 9. Juni 2020 haben unsere Aktionäre das folgende Vergütungssystem beschlossen:

- Ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung in Höhe von 75.000 € pro Jahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung in Höhe von 150.000 € pro Jahr.
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche feste Vergütung in Höhe von 40.000 € pro Jahr (lediglich im am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr war dieser Betrag um 257.000 € erhöht worden) und jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses eine zusätzliche feste Vergütung in Höhe von 20.000 € pro Jahr.
- Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses sowie der Vorsitzende des Corporate-Governance- und Nominierungsausschusses erhalten jeweils eine zusätzliche feste Vergütung in Höhe von 20.000 € pro Jahr und jedes andere Mitglied des Vergütungsausschusses sowie des Corporate-Governance- und Nominierungsausschusses eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 10.000 € pro Jahr.
- Die Vergütung ist in zwei Raten, nämlich nach den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres und nach Ablauf eines Geschäftsjahres, zu zahlen. Aufsichtsratsmitglieder, die ihr Amt im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss des Aufsichtsrats oder den Vorsitz nur während eines Teils des Geschäftsjahres innehaben, erhalten die Vergütung für jeden vollen Kalendermonat ihrer Tätigkeit anteilig.
- Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen zahlen wir keine Honorare.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder entstanden sind, sowie der auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer. Sie sind in der D&O-Versicherung der Gesellschaft eingeschlossen, deren Prämie von der Gesellschaft bezahlt wird.

Nach der Novellierung des Aktiengesetzes (AktG) soll die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats abstimmen. Der Beschluss muss die Angaben für ein Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG enthalten und wird im Abschnitt „Corporate Governance“ auf unserer Investor-Relations-Website (<https://investor.jumia.com>) veröffentlicht.

Verhaltens- und Ethikkodex im Geschäftsleben/Compliance-Management-System

Wir haben einen schriftlichen Verhaltens- und Ethikkodex im Geschäftsleben verabschiedet, in dem die für unsere Tätigkeit geltenden Grundsätze rechtskonformen und ethischen Geschäftsgebarens dargestellt sind. Der Verhaltenskodex gilt für alle unsere Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeiter. Der Zweck des Verhaltenskodexes ist die Förderung von seriösem und ethischem Verhalten einschließlich des ethischen Umgangs mit tatsächlichen oder scheinbaren Interessenkonflikten, die Förderung der vollständigen, fairen, genauen, rechtzeitigen und verständlichen Offenlegung in von der Gesellschaft bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht (*United States Securities and Exchange Commission*) eingereichten Berichten und Dokumenten und in anderen öffentlichen Mitteilungen der Gesellschaft, die Förderung der Einhaltung geltender Gesetze und behördlicher Regeln und Vorschriften, die Gewährleistung des Schutzes der legitimen Geschäftsinteressen der Gesellschaft einschließlich ihrer geschäftlichen Chancen, Vermögenswerte und vertraulichen Informationen sowie die Förderung von fairem Handel und die Verhinderung von Fehlverhalten.

Darüber hinaus haben wir Compliance-Richtlinien eingeführt, in denen die bei uns und unseren Tochtergesellschaften eingeführten Compliance-Management-Systeme beschrieben sind. Unsere Compliance-Richtlinien sind so gestaltet, dass sie die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen gewährleisten und gleichzeitig hohe ethische Standards umsetzen, die sowohl für die Unternehmensleitung als auch für jeden einzelnen Mitarbeiter verbindlich sind. Die Gesamtverantwortung für das Compliance-Management-System liegt beim Vorstand, der dem Prüfungsausschuss regelmäßig berichtet. Unsere wichtigsten Compliance-relevanten Risikobereiche werden nach einem systematischen Ansatz unter Berücksichtigung unserer aktuellen Unternehmensstrategie und unserer Prioritäten bewertet. Wir haben einen Chief Compliance Officer ernannt, der die Unternehmensleitung und die Mitarbeiter über relevante rechtliche Anforderungen informiert. Mitarbeiter und Dritte haben die Möglichkeit, vermutete Gesetzesverstöße innerhalb des Konzerns auf geschützte Weise an whistleblow@jumia.com zu melden.

Der vollständige Text unseres Verhaltens- und Ethikkodex im Geschäftsleben ist im Abschnitt „Corporate Governance“ auf unserer Investor-Relations-Website (<https://investor.jumia.com>) verfügbar.

Verbindliche Ziele für den Anteil von Frauen in bestimmten Führungspositionen

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG hat unser Aufsichtsrat am 9. Juni 2020 seine Geschäftsordnung aktualisiert, nachdem die ursprüngliche Zielsetzung, bis zum 31. Dezember 2019 ein weibliches Aufsichtsratsmitglied zu haben, erreicht wurde. Die neue Regelung sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2023 37,5 % der Mitglieder des Aufsichtsrats weiblich sein sollen (d. h. eine Erhöhung um zwei Mitglieder gegenüber der Zielvorgabe für 2019). Von März 2019 bis zum 9. Juni 2020 hatte der Aufsichtsrat ein weibliches Mitglied. Seither gehören dem Aufsichtsrat zwei weibliche Mitglieder an. Dementsprechend wurde das Ziel für Ende 2019 erfüllt, während das neue Ziel für Ende 2023 noch nicht erreicht wurde.

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, und die Einführung einer Frauenquote wird in diesem frühen Stadium der Unternehmensgeschichte als nicht sinnvoll erachtet. Beide Vorstandsmitglieder sind Mitbegründer der Gesellschaft, und eine Erhöhung des Frauenanteils wäre nur möglich, wenn die Zahl der Mitglieder erhöht wird oder ein Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet. Der Aufsichtsrat hat daher beschlossen, die derzeitige Vorstandsstruktur beizubehalten.

Transparenz

Alle wichtigen Termine für Aktionäre, Investoren und Analysten während des Geschäftsjahres werden im Abschnitt „Investors Relations“ auf der Website der Gesellschaft (<https://investor.jumia.com>) veröffentlicht.

Die Gesellschaft informiert Aktionäre, Analysten und Journalisten nach einheitlichen Kriterien. Die Informationen sind für alle Kapitalmarktteilnehmer transparent und konsistent. Pressemitteilungen sowie Präsentationen von Presse- und Analystenkonferenzen werden auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Jumia Technologies AG hat keine direkten Angestellten in den beiden obersten Führungsebenen unterhalb des Vorstands und hat daher kein Diversitätsziel gemäß § 76 (4) AktG festgelegt. Auch wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung dieser Ziele nur die Jumia Technologies AG betrifft, setzt sich der Vorstand für die Erhöhung des Frauenanteils in der weltweiten Belegschaft des Unternehmens ein.

Weitere Angaben

Weitere Informationen über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie über seine Zusammenarbeit mit dem Vorstand sind dem Bericht des Aufsichtsrats zu entnehmen.